



Antrag zur Schaffung von Planungsrecht für die Errichtung einer Freiflächenfotovoltaikanlage südlich Sudhoferweg/östlich B 58

Federführung: Fachbereich Stadtentwicklung

Beteiligungen: Fachbereich Umwelt und Bauen

Auskunft erteilt: Herr Denkert | 02521 29-170 | denkert.u@beckum.de

Beratungsfolge:

Ausschuss für Stadtentwicklung

24.11.2021 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

1. Vor dem Hintergrund des zukünftigen Gewerbeflächenbedarfs und des Potenzials der Fläche südlich angrenzend an den Sudhoferwegs/östlich B 58 für eine Gewerbegebietserweiterung wird der in der Anlage 1 zur Vorlage befindliche Antrag zur Errichtung einer Freiflächenfotovoltaikanlage abgelehnt.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, die liegenschaftliche und planungsrechtliche Machbarkeit des in der Anlage 4 zur Vorlage aufgezeigten Konzepts zu prüfen, bei dem sowohl eine Gewerbegebietserweiterung südlich des Sudhoferwegs als auch die Errichtung einer Freiflächenfotovoltaikanlage südlich des Maybachs realisiert wird.

Kosten/Folgekosten

Die durch die Prüfung des Antrags entstehenden Personal- und Sachkosten sind dem laufenden Verwaltungsbetrieb zuzuordnen.

Finanzierung

Durch die Prüfung des Antrags entstehen keine zusätzlichen Auswirkungen auf den städtischen Haushalt.

Begründung:

Rechtsgrundlagen

Die Prüfung eines möglichen Planungserfordernisses ist eine Angelegenheit der kommunalen Selbstverwaltung.

Demografischer Wandel

Aspekte des demografischen Wandels sind nicht zu berücksichtigen.

Erläuterungen

In der Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung am 24.06.2021 wurde der Antrag eingebracht, auf der Fläche südlich des Sudhoferwegs/östlich der Bundesstraße 58 die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Freiflächenfotovoltaikanlage zu schaffen (siehe Vorlage 2021/0195).

Die Eigentümer der Grundstücke Flur Beckum, Flur 24, Flurstücke 149, 162 und 164 beabsichtigen, auf einer Fläche von rund 2,7 Hektar eine Freiflächenfotovoltaikanlage mit einer Höchstleistung zwischen 800 bis 1 250 Kilowatt zu errichten. Zum weiteren Inhalt des Antrags wird auf die Anlage 1 zur Vorlage verwiesen.

Die in Rede stehende Fläche ist im Flächennutzungsplan der Stadt Beckum als landwirtschaftliche Fläche dargestellt und grenzt unmittelbar südlich an das vorhandene Gewerbegebiet Auf dem Tigge an.

Zu Beschlussnummer 1:

Aufgrund der dynamischen Entwicklung des Wirtschaftsstandortes Beckum bestehen nach der zeitlich bereits absehbaren Vermarktung sämtlicher Flächen im Gewerbegebiet Obere Brede an der A2 weitere Gewerbeflächenbedarfe. Aufgrund der siedlungsstrukturellen Lage und der bereits vorhandenen Erschließung durch den Sudhoferweg ist die Fläche aus Sicht der Verwaltung für eine gewerbliche Nutzung beziehungsweise für eine Arrondierung des Gewerbegebietes Auf dem Tigge geeignet. In der Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung am 24.06.2021 wurde die Verwaltung beauftragt, zu prüfen, ob die vorhandenen beiden 110-Kilovolt-Hochspannungsleitungen einer gewerblichen Flächenentwicklung entgegenstehen. Mit Schreiben vom 25.08.2021 hat die Westnetz GmbH einer gewerblichen Entwicklung unter dem Vorbehalt zugestimmt, dass die in der Anlage 3 zur Vorlage gekennzeichneten Schutzstreifen berücksichtigt werden.

Durch die Errichtung einer rund 2,7 Hektar großen Freiflächenfotovoltaikanlage am beantragten Standort wäre eine Nutzung der Flächen südlich des Sudhoferwegs für beispielsweise produzierendes Gewerbe nur sehr eingeschränkt möglich. Da es nur wenige Flächen im Stadtgebiet Beckums gibt, die in gleichem Maße für eine gewerbliche Entwicklung geeignet sind, sollten aus entwicklungsstrategischer Sicht südlich des Sudhoferwegs die wirtschaftlichen Belange der Stadt Beckum Vorrang vor der Errichtung einer Freiflächenfotovoltaikanlage haben.

Zu Beschlussnummer 2:

Abweichend von der vom Rat der Stadt Beckum am 05.11.2013 beschlossenen Flächenkulisse für die Errichtung von Freiflächenfotovoltaikanlagen (Masterplan „Erneuerbare Energien“, siehe Vorlage 2013/0155/1), stellt die in der Anlage 4 zur Vorlage dargestellte Konzeption aus Sicht der Verwaltung eine Möglichkeit dar, wie sowohl die Gewerbegebietserweiterung südlich Auf dem Tigge als auch die Errichtung einer rund 6,7 Hektar großen Freiflächenfotovoltaikanlage südlich des Maybachs realisiert werden könnte.

Durch die Erweiterung des Gewerbegebietes Auf dem Tigge in südliche Richtung würde die Freiflächenfotovoltaikanlage am vorgesehenen Standort an die Siedlungsfläche angrenzen, wodurch das Kriterium der Siedlungsnähe gemäß Masterplan „Erneuerbare Energien“ gegebenenfalls erfüllt wäre. Ergebnis der im Rahmen des Masterplans „Erneuerbare Energien“ vorgenommenen Abwägung sind festgelegte Potenzialflächen mit einer Größe von insgesamt 36,75 Hektar. „Somit bleibt einerseits ein Angebot für PV-Freiflächenanlagen bestehen, andererseits wird der Fokus bei der Solarenergie eindeutig auf den Ausbau auf Dachflächen gelegt.“ (Masterplan „Erneuerbare Energien“: Seite 96; siehe auch Vorlage 2013/0155/1).

Die mögliche Erweiterung der vom Rat der Stadt Beckum am 05.11.2013 beschlossenen Potenzialflächenkulisse um zusätzliche 6,7 Hektar ist aus Sicht der Verwaltung aufgrund der besonderen Umstände, die sich aus der parallelen gewerblichen Gebietserweiterung ergeben, sachgerecht. Von der vom Rat der Stadt Beckum beschlossenen Flächenkonzeption für Freiflächenfotovoltaikanlagen wurde bisher lediglich im Fall der Fotovoltaikanlage Kollenbusch (Flächengröße rund 3 Hektar) abgewichen. Besonderheit bei diesem Vorhaben war, dass es sich um keine landwirtschaftliche Fläche, sondern um eine verfüllte Kalksteinabgrabungsfläche handelte. Aus Sicht der Verwaltung sollte im Sinne eines sparsamen Umgangs mit Grund und Boden (vergleiche § 1a Baugesetzbuch) an der grundsätzlichen Steuerungskonzeption für Freiflächenfotovoltaikanlagen weiterhin festgehalten werden. Hiervon abweichende Entscheidungen sollten nur in atypischen Fallkonstellationen getroffen werden. Der zur „Energiewende“ erforderliche Ausbau der Stromerzeugung durch Fotovoltaik sollte vorrangig auf Dachflächen erfolgen. Die Verwaltung befasst sich derzeit mit Maßnahmen, wie die an und auf Gebäuden erzeugte Strommenge kurz- und mittelfristig wesentlich erhöht werden kann.

Voraussetzung für die Machbarkeit der in der Anlage 4 zur Vorlage dargestellten Konzeption ist neben der Mitwirkungsbereitschaft der betroffenen Eigentümer eine von der Bezirksregierung Münster positiv beschiedene landesplanerische Anfrage.

Da Freiflächenfotovoltaikanlagen – anders als etwa Anlagen zur energetischen Nutzung von Wind- oder Wasserkraft – im Außenbereich nach § 35 Baugesetzbuch nicht privilegiert sind, müsste für den angefragten Standort zunächst der Flächennutzungsplan geändert und ein Bebauungsplan aufgestellt werden. Sofern sowohl die Entwicklung der Gewerbegebietserweiterung als auch die Entwicklung der Freiflächenfotovoltaikanlage in einem Planverfahren erfolgen, könnten hierdurch Synergien gewonnen werden.

Aufgrund der Vielzahl in Bearbeitung befindlicher beziehungsweise noch mit hoher Priorität eingeplanter Bauleitplanverfahren stehen für die Durchführung der Bauleitplanung jedoch kurzfristig keine Kapazitäten zur Verfügung.

Anlage(n):

- 1 Antrag zur Errichtung einer Freiflächenfotovoltaikanlage
- 2 Lageplan
- 3 Darstellung der 110-Kilovolt-Hochspannungsleitungen mit Schutzstreifen
- 4 Konzept Gewerbegebietserweiterung einschließlich Freiflächenfotovoltaikanlage